



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. November 2012

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	413		
254	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen	413	
255	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski	425	
256	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	425	
257	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	426	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21.12.2012, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 14.12.2012, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2013 ist am Freitag, dem 11.01.2013.

Hierzu ist am Montag, den 07.01.2013, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 254 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen**

Präambel

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung umfasst die Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen außerhalb der derzeit rechtskräftigen Landschaftspläne „Die Haard“, „Castroper Hügelland“, „Gladbeck“ und „Emscherniederung“ sowie der Gebietskulisse des zukünftigen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“. Sie ersetzt die nach 20 Jahren ausgelaufene Verordnung vom 21.11.1988 mit ihren 42 Änderungsverordnungen. Deren Gebietskulisse wurde mit Sicherstellungsanordnung vom 24.09.2008 einstweilig sichergestellt.

Die Sicherstellungsanordnung wird nun durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung bis auf die Gebietskulisse

des zukünftigen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ aufgehoben. Dabei wurde der Regelungsinhalt und -umfang der ausgelaufenen Verordnung aktualisiert. Der Landschaftsplan wird mit seiner Rechtskraft den verbleibenden Teil der Sicherstellungsanordnung ablösen.

Der Kreis Recklinghausen und damit der Geltungsbereich dieser Verordnung zeichnen sich durch eine hohe landschaftliche Strukturvielfalt aus, die in den als Anlage III zur Verordnung angefügten Gebietsbeschreibungen näher erläutert werden.

Hierzu zählen neben den klein- und großräumigen Landschafts- und Nutzungsstrukturen auch kulturhistorisch gewachsene Hoflagen und weilerartige Ansammlungen von Höfen mit ihren Obstwiesen, Hecken und alten Hofbäumen, die das Landschaftsbild prägen und bereichern.

Die Verordnung dient dem großräumigen Freiraumschutz unter besonderer Privilegierung der Landwirtschaft.

Eine ausdrückliche Ausweisung zum Schutz von Alleean an Straßen und Wegen ist aufgrund der geltenden Re-

gelung im Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterblieben.

Die Landschaftsschutzgebiete erstrecken sich zum Teil auf Flächen, die im Regionalplan als Bauflächen dargestellt sind. Für diese Flächen treten die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung außer Kraft, sobald eine verbindliche Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiete
§ 2	Schutzzweck und Schutzziel
§ 3	Verbote
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- und Vogelschutzgebiete
§ 7	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 8	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 9	Aufhebung
§ 10	Inkrafttreten

Anlagen:

I	Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000
II	Detaillkarte im Maßstab 1 : 10.000
III	Räumliche und inhaltliche Beschreibungen mit konkreten Schutzzweckbestimmungen der einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I, Nr. 51, S. 1986 ff.),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 265),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/05/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368 ff.),

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25)

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebiete

(1) Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung umfasst die Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie Teile von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen. Die Landschaftsschutzgebiete sind durch eine farbige Flächendarstellung in grün gekennzeichnet und durch eine durchgezogene Linie umgrenzt. Ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob ein Grundstück betroffen ist, gilt es nicht als betroffen.

Die Kreisgebietsgrenze ist dargestellt durch eine „Strich-Punkt-Punkt-Linie“; sie verläuft an der Innenkante dieser Linie.

Es werden Landschaftsschutzgebiete in einer Größenordnung von ca. 31.500 ha unter Schutz gestellt.

(2) Die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete erhalten folgende Bezeichnungen nach geographischen Gesichtspunkten:

1. Heubachniederung/Weißes Venn/Lavesumer Bruch
2. Baggerseen Sythen/Hausdüllen/Schmaloeer Heide
3. Rhader Höfe
4. Wessendorfer Elven/Wessendorfer Heiden
5. Westlicher Rand der Hohen Mark
6. Hügelland Hohe Mark
7. Uphuser und Sythener Mark
8. Der Linnert
9. Stadtforst Haltern/Borkenberge
10. Barkeler und Emmelkämper Mark
11. Lembecker Hagen
12. Gerlicher Heide
13. Dimke
14. Große Heide/Wulfener Heide/Lange Heide
15. Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen
16. Lippamsdorfer Flachwellen und Niederungen
17. Stauser Haltern
18. Westrupe Heide/Strübings Heide
19. Halterner Lippetal und Dattelner Lippetal
20. Emmelkämper Brauck
21. Rütterberg/Östlich
22. Hardt/Schwickingsfeld/Lohmannskamp
23. Schölzbach/Ulfkötter Heide
24. Rapphofs Mühlenbach/Erdbach/Barloer Busch
25. Frentroper Mark
26. Rennbach
27. Dattelner Haardvorland
28. Losheide/Deinebach/Oberwieser Bach
29. Waltroper Lippetal/Dortmunder Rieselfelder / Schwarzbach
30. Becklem
31. Oberwiese/Leveringhausen/Herdicksbach
32. Brockenscheidt/Elmenhorst.

(3) Die Landschaftsschutzgebiete dieser Verordnung sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 abgebildet (Anlage I) und die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in dem als Anlage II beigefügten Kartenwerk (Detailkarten (Blatt 1 bis 12) im Maßstab 1 : 10.000) dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlagen I und II bezeichneten Karten können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(4) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel
- d) Bürgermeister der Stadt Datteln
Genthiner Straße 8
45711 Datteln
- e) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halterner Straße 5
46284 Dorsten
- f) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See
- g) Bürgermeister der Stadt Marl
Creiler Platz 1
45768 Marl
- h) Bürgermeisterin der Stadt Waltrop
Münsterstraße 1
45731 Waltrop

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die in § 1 näher bezeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, u. a. mit dem Vorkommen von schutzwürdigen Böden und Geotopen, oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Die für die Unterschutzstellung der einzelnen Landschaftsschutzgebiete zutreffenden räumlichen und inhalt-

lichen Beschreibungen sowie die konkreten Schutzzweckbestimmungen sind in der Anlage III genannt.

Die Anlage III ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW (BauO) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen innerhalb von planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen,

- die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken,

- die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wie z. B. Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken,

- die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetter- schutzhütten sowie von nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;

- die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen;

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre bauliche Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt der Direktverkauf von Feldfrüchten oder landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saisonprodukten an Endverbraucher an der Stätte der Leistung. Dazu dürfen vorübergehend Verkaufsstände aufgestellt werden und unbefestigte Kundenparkplätze angeboten werden;

3. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

Unberührt bleiben die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild ange-

passt sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

5. landschaftsfremde Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern;

6. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6 b Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW S. 214) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 01.09.1999 (MBl. NRW. 1999, S. 1325) durchgeführt worden ist;

7. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume sowie außerhalb der genehmigten Park- und Stellplätze

- nicht land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge/Geräte zu führen oder abzustellen,
- land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge/Geräte länger als für die Bewirtschaftung erforderlich abzustellen;

8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen, versiegelten Hofstellen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden;

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;

10. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Unberührt bleiben

- das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,

- die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass trotz der Nutzung der Bestand als Ganzes erhalten bleibt und die beseitigten Bäume durch Neupflanzung ersetzt werden,

- Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält;

11. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen durchzuführen;

12. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ausgenommen:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen mit deren Nebenanlagen, Wegen und Plätzen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordneter Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang;

5. die Behebung von Bergsenkungen und -schäden und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;

6. die zugelassene militärische Nutzung im Bereich der Truppenübungsplätze „Borkenberge“ und „Weißes Venn-Geisheide“ und des Aufbauplatzes der mobilen Richtfunkstation Haltern;

7. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung den Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde innerhalb einer Woche darüber zu unterrichten.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen:

a) vom Verbot Nr. 2 – für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstigen temporären baulichen Anlagen sowie die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;

b) vom Verbot Nr. 3 – für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen;

c) vom Verbot Nr. 5 – für die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen oder landschaftsfremden Gegenständen;

d) vom Verbot Nr. 7 – für das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten;

- e) vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung, Verlegung und Änderung von Leitungen;
- f) vom Verbot Nr. 11 – für die Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:

- a) für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB);
- b) für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für Einrichtungen der Telekommunikation;
- c) für das Errichten von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung.

(3) Über die Ausnahmen hinaus kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde – nach § 67 BNatSchG – von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

(4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- und Vogelschutzgebiete

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 48 c Abs. 5 sowie 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9

Aufhebung

Für den im Regionalplan dargestellten Siedlungsraum treten die Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft, sobald eine verbindliche Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 8.11.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2008.0001



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Anlage III

Räumliche und inhaltliche Beschreibungen mit konkreten Schutzzweckbestimmungen der einzelnen Landschaftsschutzgebiete

1. Heubachniederung/Weißes Venn/Lavesumer Bruch

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, für die Eigenart und kulturhistorische Bedeutung und die Erholungsbedeutung zu erhalten.

Charakteristisch ist die Heubachniederung, geprägt von Heubach und Lohenbach, dem Torfvenn mit seinen Mooren, Heiden und eingestreuten Grünlandbereichen, Ackerflächen und großflächigen Waldgebieten. Der Raum ist ein großes Rückzugsgebiet mit zahlreichen Einzelbiotopen, der eine hervorragende überregionale Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere aus ornithologischer Sicht, besitzt. Der fast geschlossene Waldkomplex erfüllt neben seinen Aufgaben für Wasser-, Klima- und Immissionsschutz wichtige Puffer- und Ergänzungsfunktionen. Die zentral gelegenen „Teiche in der Heubachniederung“ sind als FFH- und Vogelschutzgebiet besonders geschützt.

Da der überwiegende Teil des Gebietes durch ein Betretungsverbot des Truppenübungsplatzes „Weißes Venn-Geisheide“ gesperrt ist, sind nur die Randbereiche dieses Landschaftsraumes für die Erholung zugänglich. Für diesen Truppenübungsplatz ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.

2. Baggerseen Sythen/Hausdülmen/Schmaloeer Heide

Die Ausweisung dieses Bereiches als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den besonderen Lebensraum, die kulturhistorische Bedeutung und ihre Erholungseignung zu erhalten.

Die dortigen Baggerseen sind durch den Abbau hochwertiger Quarzsande entstanden und haben landschaftsbildprägende Wirkungen für diesen Raum. Diese Seen sind typische Grundwasserseen, die auch als Grundwasserfenster bezeichnet werden. Ihre limnologischen Lebensräume und eigenen Biozönosen leisten einen hohen Beitrag als ökologische Trittsteine für den Artenschutz. Sie sind umgeben von großflächigen Wäldern, die neben Grundwasserschutzfunktionen auch Sicht-, Immissions- und ebenso Artenschutzfunktionen wahrnehmen.

Im Südosten dieses Raumes trifft man noch Reste von Moor- und Feuchtheiden, Dünen mit Wacholdern und weitere zahlreiche Einzelbiotope neben naturnahen aber auch monostrukturierten Waldbeständen an. Der Wechsel von Wäldern, größeren Gewässern mit ihren unterschiedlich entwickelten Uferzonen, und von eingestreuten landwirtschaftlichen Nutzflächen prägt dieses vielgestaltige Landschaftsbild. Durchzogen von Hecken, Waldrändern, Baumreihen und weiteren linienhaften Elementen wirkt dieser Landschaftsraum besonders auf die Erholungssuchenden aus dem nördlichen Ruhrgebiet. Der Dülmener See und Silbersee II sind Schwerpunkt für die wassergebundene Erholung mit überregionaler Bedeutung. Daher lastet ein enormer Erholungsdruck auf diesem Gebiet.

3. Rhader Höfe

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt, um die bestehenden positiven Funktionen des Landschaftsraumes auf die Natur und die Erholungseignung zu sichern.

Das Schutzgebiet besteht aus großen zusammenhängenden Kiefernforsten auf Dünen, aus Feldfluren am Wellbruchbach und dem Rhader Bach. Charakteristisch ist der große Waldbereich der Großen Heide mit kleinflächigen Trockenrasen und Callunaheiden sowie naturnahe Eichen-Birkenwälder mit gut entwickelten ausgedehnten Waldrändern. Dazu kommen feuchte Grünlandkomplexe im Auenbereich des Kalten Baches und Erlenbruchwälder mit Niedermoorcharakter, die für die Biotop-, Klima-, Immissions- und Grundwasserschutzfunktionen bestimmend sind.

Alte Hofwäldchen mit wertvollen Althölzern, der Wellbruchbachaue im Norden und der Niederung des Rhader Baches im Westen zeichnen die ökologische Wertigkeit aus und machen dieses Schutzgebiet zu einem wertvollen Landschaftsraum. Darüber hinaus ist aufgrund der zahlreichen vorhandenen Rad- und Wanderwege der Erholungswert der offenen Bereiche der Großen Heiden als sehr hoch einzustufen.

4. Wessendorfer Elven/Wessendorfer Heiden

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient der Sicherung der vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, des Landschaftscharakters und kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erholungspotenziale.

Das Gebiet befindet sich im Einzugsbereich des Naturschutzgebietes „Wienbach“ mit Kalter Bach, Lembecker Wiesenbach und Midlicher Mühlenbach sowie deren Zuflüsse wie Östlicher Talgraben, Zitterbach und Moorbecke. Große geschlossene Wälder und ausgedehnte Feldfluren im Wechsel mit eingestreuten feuchten Grünlandflächen sind kennzeichnend. Sie dienen der Grundwasseranreicherung und dem Klimaausgleich und haben Immissionsschutzfunktionen.

Die Wälder weisen eine hohe Strukturvielfalt auf. Ihre Altholzbestände haben artenreiche Strauch- und Krautschichten entwickelt. Sie umschließen ein Heidemoor und die feuchten bis nassen Grünlandflächen des Naturschutzgebietes „Wessendorfer Elven“. Wechselnde Strukturen wie ausgedehnte Waldränder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen, Altholzinseln sowie der Kalter Bach mit seiner naturnahen, aber tief eingeschnittenen Aue unterstreichen die Schutzwürdigkeit des Gebietes und sind Ausdruck der landschaftsbildprägenden Vielfalt, die von Erholungssuchenden geschätzt und gewürdigt wird. Die gute Erschließung unterstützt diese Nutzungsmöglichkeit und macht den Landschaftsraum erlebbar.

5. Westlicher Rand der Hohen Mark

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie ihren Landschaftscharakter und deren Erholungspotenziale sichern.

Der Bereich gehört zum Übergang der Lembecker Sandplatten, Bestandteil des Zentralthügellandes der Hohen Mark, und zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und großflächige Wälder aus, die aus Laub-, Nadel- und Mischwäldern bestehen. Der Midlicher Mühlenbach, selbst ein Teil des Naturschutzgebietes „Bachsystem des Wienbaches“, grenzt an das Landschaftsschutzgebiet im Westen an, im Osten erstreckt sich der Naturpark Hohe Mark. Die hohe ökologische Vielfalt ergibt sich aus dem Wechselspiel zwischen geschlossenen Waldgebieten und Offenlandbereichen mit seinen zahlreichen Einzelstrukturen, zu denen Wallhecken, Feldgehölze unterschiedlicher Ausprägung und Baumreihen gehören. Ausgedehnte Waldränder sowie Einzelgehölze und Weiler mit ihren wertvollen Altgehölzen, Obstwiesen und angrenzenden Hofweiden geben weitere optische Reize im Landschaftsbild. Aufgrund der morphologischen Eigenschaften ist der Raum von flach bis stark wellig mit seichten Übergängen zu den Auen äußerst reizvoll und vielgestaltig ausgeprägt. Seine Erholungsfunktion in Anlehnung an das große Erholungsgebiet Hohe Mark ist unverkennbar.

6. Hügelland Hohe Mark

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, ihren Landschaftscharakter und deren Erholungspotenziale zu sichern.

Die großflächigen, geschlossenen Waldgebiete auf den Hügelketten der Dünen aus Decksand haben Schutzfunktionen für das Grundwasser, Klima und das Landschaftsbild. Sie übernehmen Immissionsschutz- und Re-

fugial- und Regenerationsfunktionen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Charakteristisch für die Schutzwürdigkeit sind Feldfluren mit naturnahen Landschaftsstrukturen und ihre floristischen und vegetationskundlich bedeutsamen Lebensräumen. Dazu gehören Laub-, Nadel- und Mischwaldbereiche, wertvolle Altgehölze, landschaftsprägende Einzelbäume, Dillen mit Bruchwald, offene Wasserflächen, Feuchtbereiche, Magerwiesen mit seltener Flora. Quelltöpfe und -wiesen, Bachauen mit ständiger oder temporärer Wasserführung, Trockenhänge, Wiesentäler und alte Markengrenzwälle mit einer Vielzahl von Waldsäumen oder Wallhecken mit altem Baumbestand. Dies ist insbesondere in den bestandbildenden Feldfluren um Holtwick und Lavesum ausgeprägt, bestehend aus einem engen Wechsel von Grünland, Acker, Hecken, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen, Baumreihen, eingestreuten Blößen und Lichtungen, die das Landschaftsbild bereichern. Dadurch erhält der Landschaftsraum eine herausragende ökologische Wertigkeit.

Der ausgewogene Wechsel des Reliefs trägt zu Kuppenlagen und Taleinschnitten von Kerb- und Trockentälern mit Hohlwegen und Geländekanten bei, in die die alten Hoflagen harmonisch integriert sind. Aufgrund dieses Naturpotenzials und der vielfältigen Landschaftsstrukturen besitzt dieses Landschaftsschutzgebiet lokale bis überregionale Bedeutung für die Erholung.

7. Uphuser und Sythener Mark

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter und die kulturhistorische Bedeutung sowie ihre Erholungspotenziale sichern.

Westlich der Ortslage Sythen erstrecken sich großflächige Wälder. Im Süden und Osten schließen offene Feldfluren an.

Die reich strukturierten Wälder der Uphuser und Sythener Mark haben viele Schutzfunktionen und weisen einen großen Anteil an naturnahen Gehölzbeständen auf, innerhalb derer sich Reste von Heidegesellschaften und Feuchtwiesen erhalten haben, die naturschutzwürdig sind. Der geschlossene Laubwaldbestand des Fretholzes mit seinen Altgehölzen und Wallhecken ist eng mit den angrenzenden Offenlandbereichen verzahnt.

Dies wird durch eine Vielfalt von natürlichen Landschaftselementen wie Feldgehölzen, Wallhecken, alten Baumreihen, Bachläufen, Quellmulden und Hofkämpen bedingt, wodurch ein hoher Wert für Natur und Landschaft begründet ist.

8. Der Linnert

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie ihren Landschaftscharakter und deren Erholungspotenziale zu sichern.

Dieses Landschaftsschutzgebiet besteht aus großräumigen Wäldern, Niederungs- und Feuchtfächen, die von Bachläufen durchzogen sind. Der Mühlenbach und der Sandbach mit seiner Umflut und der Mühlenteich sind ökologisch wertvolle Gewässer, die den besonderen Wert dieses Raumes deutlich machen. Strukturbildend sind die ausgeprägten Bachauen mit ihren naturnahen Uferzonen, Feuchtbiotopen (Feuchtwiesen und Ruderalfluren). Die Wälder des Linnert sind teilweise naturbelassen und weisen stellenweise Bruchwaldcharakter auf. Der sich

ursprünglich nördlich anschließende Feuchtwiesenkomplex der Rietwiesen wurde durch Umwandlung reduziert. Aber insgesamt hat dieses Schutzgebiet bedeutende Refugialfunktionen für seltene Tier- und Pflanzenarten, die sich in den von Natur aus vorkommenden und in den neu angelegten Kleinstlebensräumen angesiedelt haben.

Der Wechsel zwischen Wald, Niederungs- und Feuchtfächen sowie Brachflächen, in die Bachtäler mit ihren Terrassenkanten und Ufern eingebettet sind, machen den besonderen Reiz in diesem Landschaftsraum aus. Obwohl in der Nähe am Halterner Stausee ein Erholungsschwerpunkt existiert, wird nur der Unterlauf des Mühlenbaches dieser Intensivzone zugeordnet. Weitere Bereiche des Linnert dienen hauptsächlich der ruhigen und stillen Erholung, um sensible Lebensräume von einer intensiven Erholungsnutzung künftig freihalten zu können.

9. Stadforst Haltern/Borkenberge

Die Ausweisung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um die bestehenden positiven Funktionen des Landschaftsraumes für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Der großräumige Waldkomplex der Borkenberge mit seinen Grundwasser-, Klima- und Immissionsschutzfunktionen bilden den Kernbereich dieses Landschaftsschutzgebietes. Insbesondere ökologisch besonders wertvolle Kleinstrukturen wie Hochmoorreste, naturnahe Waldbestände, eingestreute Feldfluren mit Gehölzinseln, Hecken und Baumreihen verdeutlichen die Schutzwürdigkeit dieses Gebietes.

Die ausgedehnten Waldbereiche stehen auf einem bewegten Relief von Sanddünen und lassen hin und wieder wechselvolle Eindrücke zwischen Hügelland und Talauen entstehen. Zahlreiche Erhebungen, von denen eine gute Fernsicht möglich ist, wie ein Blick auf den Halterner Stausee und der Mühlenbachau, unterstreichen die Vielfalt und die Erholungsbedeutung dieses Gebietes. Östlich der L 652 ist es verboten, den Truppenübungsplatz „Borkenberge“ zu betreten.

10. Barkeler und Emmelkämper Mark

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, ihren Landschaftscharakter und deren Erholungspotenziale sichern.

Ausgedehnte Kiefernwaldbestände, die sich auf Schermbecker Gebiet fortsetzen, und eingestreute Eichen-Birken-Bestände bestimmen den größten Teil dieses Schutzgebietes. Neben Grundwasser-, Immissions- und Sichtschutzfunktionen sind Pufferfunktionen für das angrenzende Naturschutzgebiet „Witte Berge und Deutener Moore“ von außerordentlicher Bedeutung. Dies wird in Zukunft auch für das Naturschutzgebiet „Wälder und Heiden in der Emmelkämper Mark“ gelten.

Östlich sind offene Flächen mit eingesprenkelten Trockenrasen und vegetationskundlich bedeutsamen Biotopen sowie zahlreichen Waldinnenrand- und -übergangsbereiche zu Offenlandbereichen hin charakteristisch für die Schutzwürdigkeit dieses Raumes. Vorhandene Abgrabungsflächen erhöhen den landschaftlichen Reiz und die Biotopvielfalt.

Die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen weisen eine natürliche Vielfalt von Landschaftselementen auf. Besonders nach Dorsten hin nimmt der Anteil von Grünland, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen deutlich zu und damit auch die enge Verzahnung zwischen Wäldern und Feldfluren. Aufgrund seiner Ausstattung und räumlichen Lage ist dieses Landschaftsschutzgebiet besonders für die extensive Erholung an sich bzw. als klassisches Naherholungsgebiet für die Dorstener Bevölkerung geeignet.

11. Lembecker Hagen

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, ihren Landschaftscharakter und die bestehenden Erholungspotenziale zu sichern und zu entwickeln.

Großflächige zusammenhängende Waldgebiete mit weiträumig wirksamen Grundwasser-, Klima- und Immissionsschutzfunktionen sind wertvolle Refugien für seltene Tier- und Pflanzenarten. Lokal bestehende Ackerlagen mit natürlichen Landschaftselementen unterstreichen die hohe Wertigkeit dieses Schutzgebietes. Die Waldbestände bestehen aus Kiefern-, Buchen- und Eichenwäldern im Wechsel, die einen hohen Altholzanteil und eine Vielfalt an gut entwickelten Vegetationsbeständen aufweisen. Diese kulturhistorisch bedeutsame Prägung des Raumes kommt insbesondere Höhlenbrütern und Greifvögel zugute.

Zu dem charakteristischen Raumgefüge gehören weiterhin lokal ausgeprägte moorige Senken, der Wienbach als Naturschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet mit seinen Erlenbruchwäldern und gefährdeten Pflanzengesellschaften auf Niedermoorböden, die Wasserflächen des Lembecker Schlosses und der Wienbecker Mühle.

Wegen seiner vielschichtigen Landschaft und seinen Sehenswürdigkeiten von überregionaler Bedeutung hat sich dieses Landschaftsschutzgebiet zu einem intensiv genutzten Erholungsraum entwickelt. Zu den Schwerpunkten zählen das Schloss Lembeck und die mit Wanderwegen der Landschaft gut ausgestattete Kippheide. Das Erholungspotenzial wird vom Kleinmosaik aus Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Saumbereichen und kleinen Wäldchen unterstützt.

12. Gerlicher Heide

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den entsprechenden Landschaftscharakter und Erholungspotenziale sichern.

Die vorhandenen Nutzungsstrukturen und reiche landschaftliche Ausstattung mit hohem Waldanteil bestimmen das abwechslungsreiche Landschaftsbild. Die Waldbestände auf Flugdecksanddünen mit unterschiedlichen Altersphasen weisen vielfältige Grundwasser-, Sicht- und Immissionsschutzfunktionen auf.

Zu den ökologisch besonders wertvollen Bereichen zählen feuchte oder trockene Heidestandorte auf Dünenflächen, die sich mit Erlenbrüchen oder Trockenrasen kleinräumig im Landschaftsschutzgebiet abwechseln. Die Steilufer, feuchte Senken und die naturnahen Gewässerstrukturen des Ham- und Wienbaches bilden mit ihrem Bestand an seltenen Tier- und Pflanzenarten die Voraussetzung für die Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Für die Erholungsbedeutung sind ein Mosaik von Wäldern und Feldfluren, zahlreiche Feldgehölze und linienhafte Landschaftselemente wie Hecken, Wege begleitende Gehölze, Baumreihen und markante Geländekanten maßgebend. Der Bereich des Munitionsdepots in der Gerlicher Heide ist eine militärische Liegenschaft, die für die Allgemeinheit keinen Zugang hat. Daher wurde dieser aus der Gebietskulisse herausgenommen.

13. Dimke

Die Ausweisung des Bereiches als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die bestehenden positiven Funktionen des Landschaftsraumes für den Naturlandhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Es handelt sich um überwiegend landwirtschaftliche Freiräume mit wenigen gliedernden und belebenden Gehölzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur städtischen Bebauung. Im Westen und Nordwesten grenzt die Bebauung von Wulfen-Barkenberg an. Im Südosten befand sich die ehemalige Schachanlage Wulfen I/II. Dennoch hat dieser Freiraum wichtige Trenn- und Ausgleichsfunktionen wahrzunehmen. Grundwasserneubildung, Klimaausgleich und Sichtschutz sind vorrangige Schutzfunktionen. Zu den Rückzugsräumen gehören die Reste der Grünlandflächen entlang des Gecksbaches und seiner Umflut sowie die zahlreichen Gräben, Gebüsch- und Baumreihen, Feldgehölze, hofnahe Altholzinseln und Waldflecken.

Der Gecksbach hat nördlich der B 58 noch eine flach ausgeformte Aue, die teils noch kleine Geländekanten und Grünlandnutzung mit vielen linienhaften Strukturelementen, Gehölzen und eingegrüntem Hoflagen aufweist. Sie vermittelt noch ein harmonisches Landschaftsbild, das für die Naherholung außerordentliche Bedeutung hat. Südlich der B 58 ist der Verlauf des Gecksbaches aufgrund von Bergsenkungen umgelegt worden.

14. Große Heide/Wulfener Heide/Lange Heide

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter und die kulturhistorische Bedeutung einschließlich ihrer Erholungspotenziale sichern.

In diesem großen Landschaftsraum sind wechselnde Nutzungen zwischen Land- und Forstwirtschaft typisch. Zu den klassischen Landschaftsstrukturen zählen Gehölze, Einzelbäume, Grünländereien und großflächige Waldkomplexe. Vielfältige Landschaftsfunktionen werden wahrgenommen: Grundwasserneubildung, Klimaausgleich, Sicht- und Immissionsschutz, Arten- und Biotopschutz.

Der Landschaftsraum hat eine besondere Bedeutung als Rückzugs- und Refugialraum durch seine Wälder, naturnahe Feldgehölze, feuchte Grünlandstandorte, Heidereste, Gräben und Bachläufe mit Ufervegetation, Hecken, Wallhecken und Gebüschgruppen erhalten, der für seltene und gefährdete Arten wertvoll ist.

Das vorhandene Nutzungs mosaik mit den Kleinstrukturen, den ausgedehnten Wäldern und niederungstypischen Grünlandflächen ist landschaftsbildprägend. Große Flächen des Hervester Bruches und der Gerlicher Heide haben sich aufgrund bergbaulicher

Nutzung zu ornithologisch wertvollen Feuchtgebieten entwickelt. Dort wurde die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben. Durch Feldgehölze und andere linienhafte Strukturen sowie offene Wasserflächen mit geschützten Biotopen hat sich ein Landschaftsraum mit einem hohen Erlebniswert entwickelt, der für die ruhige ortsnahe und regionale Erholung sehr bedeutsam ist.

15. Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter, seine kulturhistorische Bedeutung und das bestehende Erholungspotenzial sichern.

Die bewegte Topographie, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen auf Flugdecksanden und Geschiebelehmen sind für diesen Landschaftsraum charakteristisch. Die Nadel-, Laub- und Mischwaldbestände aus naturnahen Beständen mit Buchen und Eichen sowie Wallhecken mit ihren typischen Säumen nehmen Schutz- und Rückzugsfunktionen wahr. Durch die vielfältige Ausstattung des Landschaftsbereiches mit einem hohen Grünlandanteil, zahlreichen naturnahen Landschaftselementen und Restwaldparzellen, zu denen Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, naturnahe Landschaftselemente, Hofstellen und Weiler mit Altholzbeständen, Obstwiesen und Weiden gehören, sind vielfältige Wechselbeziehungen im Naturhaushalt gesichert und belegen die hohe ökologische Wertigkeit des Raumes.

Durch die bewegte Morphologie von fast eben bis stark wellig ergeben sich reizvolle Landschaftseindrücke für den stillen Betrachter. Daher gehört gerade dieser Raum mit zu den landschaftlichen Schwerpunkten des überregional bedeutenden Erholungsgebietes des Naturparkes Hohe Mark und ist daher mit zahlreichen Wander-, Rad- und Reitwegen ausgestattet.

16. Lippramsdorfer Flachwellen und Niederungen

Der Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, den Landschaftscharakter und die kulturhistorische Bedeutung sowie ihre Erholungspotenziale zu erhalten.

Das Gebiet von der Lippeniederung bis zum Hügelland Hohe Mark wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch Siedlungsstrukturen geprägt. Auf den flachwelligen, meist lehmigen Flugdecksanden im Norden ist Ackerbau gut möglich, im Nordwesten auf Podsolböden stocken Kiefernforste bis zur Lippeaue, in der noch Grünlandflächen dominieren. Der Raum sorgt für klimatischen Ausgleich, Grundwasserneubildung und filtert Schadstoffe aus der Luft. Aber auch Flora und Fauna bietet dieses Gebiet hohe Biotoppotenziale. Der durch Bergsenkungen stark vernässte Friterbruch ist für den Artenschutz von hoher Bedeutung.

Zwischen Sandstraße und Dorstener Straße hat sich aufgrund von Bergsenkungen ein neuer Feuchtbiotopkomplex für Flora und Fauna entwickelt. Dort sind niederungstypische Grünlandflächen mit Feuchtwiesenstrukturen, Bachläufen, Röhrichten, Ufergehölzen, zahlreichen Feldgehölzen, Bauernwäldchen, Hecken-, Baum- und Gebüschreihen entstanden.

Grundsätzlich hat dieses Landschaftsschutzgebiet ein gutes Erholungspotenzial, da es zu den Erholungs-

gebieten des Halterner Stausees zählt und die ortsnahe Erholungsnutzung aufgrund seiner guten Wegeerschließung unterstützt.

17. Stauseen Haltern

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu sichern.

Die Wasserflächen des Halterner und Hullerner Stausees sowie die des Speicherbeckens mit Filteranlagen als Trinkwasserspeicher weisen wertvolle wassergebundene Lebensräume (Nahrungs- und Brutbiotope) für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auf. Auch die Stever als naturnahes Fließgewässer trägt hierzu bei.

Hier überwiegen wertvolle Rückzugsbereiche mit einer hohen Vielfalt an Pflanzengesellschaften sensibler Arten. Die Auenbereiche der Stever mit ihren Altarmen, Terrassenkanten und Steilufern als Brutbiotope bestimmen die hohe ökologische Wertigkeit und hervorragenden Eigenschaften dieses Gebietes. Als ökologisch wertvoll sind die geschlossenen Waldbestände mit Altgehölzen, Bruch- und Auenwaldresten anzusehen.

Daneben ist der Stauseebereich des Halterner Stausees ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von überregionaler Bedeutung. Seine Attraktivität und hohe Infrastrukturausstattung trägt in Spitzenzeiten dazu bei, dass der Raum übernutzt und stark belastet wird.

In den östlichen Bereichen des Landschaftsschutzgebietes sind Pufferzonen vorhanden, die weniger stark durch Erholungssuchende beansprucht werden. Das Betriebsgelände der Gelsenwasser AG im Südwesten des Schutzgebietes ist nicht zugänglich und bildet daher zusätzlich einen guten Puffer zum Naturschutzgebiet „Lippeaue“.

18. Westruper Heide/Strüblings Heide

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu erhalten.

Auf geomorphologisch ausgeprägten Flugdecksanddünen der Lippeniederterrasse stocken großräumige Waldkomplexe mit klimatischen Funktionen, Grundwasser-, Sicht- und Immissionsschutzfunktionen. Darüber hinaus sind diese Bereiche Puffer- und Entwicklungszonen für die Naturschutzgebiete „Westruper Heide“ und „Wacholderdüne Sebbelheide“. Südwestlich der Ortslage Hullern gibt es landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit der walddreichen Umgebung eng verzahnt sind und mit ihren Rand- und Saumbiotopen eine besondere Rolle für das Landschaftsbild übernehmen, zu dem die unterschiedlich strukturierten Wälder, die Topographie und der Wechsel zwischen Offenland und Wäldern einen wesentlichen Beitrag leisten.

Der westliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes grenzt an das Naturschutzgebiet „Westruper Heide“ an, das von Erholungssuchenden intensiv beansprucht wird und mit dem Halterner Stausee vernetzt ist. Im mittleren und östlichen Bereich des Gebietes findet nur noch extensive Erholung statt. Im südlichen Bereich in einer niederungstypischen Aue der Lippe nimmt der Grünlandanteil deutlich zu, der für den Arten- und Biotopschutz eine große Bedeutung hat. Im Niederungsbereich sind

gute Fernsicht und feingliedrige Strukturen eine Voraussetzung für reizvolle Landschaftseindrücke.

19. Halterner Lippetal und Dattelner Lippetal

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale sichern.

Die Lippe ist das größte Fließgewässer in dieser Region, im Kernbereich als FFH- und Naturschutzgebiet „Lippeaue“ geschützt. Die angrenzenden Bereiche werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In der niederungstypischen Aue ist ein hoher Grünlandanteil typisch, der durch seine vorhandenen kleinräumigen Strukturen eine Grundlage für vielfältige Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tiergesellschaften bildet.

Das Vorhandensein von gefährdeten Biotopen mit angrenzenden Wäldern und Offenlandbereichen sowie der offene weit einsehbare Landschaftsraum sind charakteristisch für eine potenzielle Erholungseignung dieses Raumes.

20. Emmelkämper Brauck

Der Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu erhalten.

Westlich von Dorsten-Holsterhausen sind land- und forstwirtschaftliche Flächen typisch für die Landschaftsstruktur dieses Freiraumes. Im Norden überwiegt ein hoher Grünlandanteil auf Niedermoorböden, im Süden stocken große Waldbereiche mit angrenzenden Ackerflächen auf Resten der Lippe-Niederterrasse.

Zahlreiche landschaftliche Funktionen werden wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere Grundwasser-schutzfunktionen im Wasserschutzgebiet Holsterhausen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Immissionsschutzfunktionen sowie Regenerations- und Refugialfunktionen für Flora und Fauna.

In den Wäldern sind naturnahe Bestände mit hohem Altholzanteil und vielen Höhlenbäumen vorhanden. In den Offenlandbereichen gliedern Feldgehölze und kleinere Waldparzellen sowie Gehölzreihen, Gebüschgruppen, feuchte Grünlandstandorte, Brachen, Gräben und zahlreiche Saumbiotope die landschaftliche Situation, die für den Arten- und Biotopschutz eine außerordentliche Bedeutung haben.

Dieser örtlich kleinräumige Wechsel der Landnutzung mit seinen zahlreichen linienhaften Gehölzelementen und den gut eingegrüntem Hoflagen prägt eine Kulturlandschaft von besonderer Vielfalt und Schönheit. Die ortsnahe Lage zu Dorsten, die natürliche Ausstattung und die gute Erschließung mit Wegen begründen die Wertigkeit dieses Landschaftsschutzgebietes für die kurzzeitige Stadtranderholung.

Der landschaftsbildliche und ökologische Wert wird durch die vorhandenen Trennwirkungen der A 31 und L 607 stark in Mitleidenschaft gezogen.

21. Rütterberg/Östrich

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den

Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale sichern.

Typische Strukturen für dieses Landschaftsschutzgebiet im äußersten Südwesten sind ihre bäuerliche Kulturlandschaft, großflächige Waldgebiete auf Niedermoorböden und Sand sowie Abgrabungen von Sand und Kies mit Sukzessionsflächen und Aufforstungen.

Für das Wasserschutzgebiet Holsterhausen erfüllt dieser Raum Funktionen für den Grundwasserschutz und die Grundwasseranreicherung. Gleichermaßen sind Klimaausgleich und Immissionsschutz sowie Pufferfunktionen für die Naturschutzgebiete „Rütterberg-Nord“ und „Postwegmoore“ wertbestimmend. Zahlreiche ökologisch bedeutsame Flächen und Biotope, teilweise künstlich entstanden, übernehmen ökologische Funktionen und einen hohen Wert für den Biotop- und Artenschutz. Dazu gehören natürliche Lebensräume wie bruchwaldartige Erlenbestände, Wasserflächen und Tümpel, sumpfige Zonen und Quellen und insbesondere der tief eingeschnittene Bachabschnitt des Baumbaches mit seinen steil abfallenden, laubwaldbestockten Uferzonen und Steilufern aus sandigem Substrat.

Durch die vielfältigen Strukturen, den häufigen Wechsel von Wald- und Feldfluren mit einem örtlich hohen Anteil an Gehölzen und gut strukturierten Grünlandflächen erlangt der Landschaftsraum ein vielseitiges und reizvolles Landschaftsbild. Alte aufgegebene Abgrabungen gliedern sich gut in die Landschaft ein.

Dieses Gebiet wird sowohl für die Naherholung als auch für die Wochenenderholung genutzt. Zahlreiche Campingplätze sind potenzielle Störfaktoren für den Naturhaushalt. Der Wert dieses Raumes für den Arten- und Biotopschutz wird außerdem durch die die Landschaft zerschneidenden Straßentrassen der A 31 und L 463 gemindert.

22. Hardt/Schwickingsfeld/Lohmannskamp

Der Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, um die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu erhalten.

Im Südwesten der Stadt Dorsten sind landwirtschaftliche Nutzflächen auf Geschiebelehmen und von Grundwasser beeinflussten Sanden vorhanden. Im Osten und Norden überwiegen Siedlungsstrukturen und dennoch hat das Landschaftsschutzgebiet wesentliche Ausgleichs- und Schutzfunktionen wie Grundwasserneubildung, Klimaausgleich und Schadstofffilterung zu erfüllen.

Zu den ökologisch besonders wertvollen Biotopen gehören naturnahe Bauernwälder, Alteichenbestände, standorttypische Bruchwaldreste, kleinflächige Feuchtwiesen- und Feuchtweidereste, Tümpel und periodisch überschwemmte Mulden. Diese werden durch großflächige Grünlandbereiche, den Dorstener Stadtwald sowie Feldgehölze, Hecken und Baumreihen ergänzt. Sie stellen einen reizvollen Landschaftseindruck dar und sind ein besonderes Refugium für die gefährdete Flora und Fauna.

So sind die abwechslungsreichen Nutzungsstrukturen von Grünland und Acker auf ebenem bis leicht bewegtem Gelände und die gute Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen und Gehölzgruppen und -reihen eine wesentliche Grundlage für die hohe Erlebnisqualität

dieses Raumes. In Verbindung mit einer guten Ausstattung mit Wegen und der Nähe zur Stadt Dorsten ist dieser Raum für die extensive, stadtnahe Erholungsnutzung bedeutsam.

23. Schölzbach/Ulfkotter Heide

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale sichern.

Dieser Freiraum südlich der Stadt Dorsten wird durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf sandigen bis lehmigen, meist grundwasserbeeinflussten Standortverhältnissen geprägt. Seine Äcker, Grünlandereien und Waldbestände dienen der Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftproduktion und haben somit ausgleichende Wirkungen für die sich nördlich anschließenden Siedlungs- und Gewerbeflächen der Stadt Dorsten.

Für die Pflanzen- und Tierwelt haben die Hecken, Baumreihen und Grünlandflächen und Laubmischwaldkomplexe, von Gräben durchzogen, eine besondere Bedeutung neben den intensiv genutzten Ackerflächen. Auch der Schölzbach weist noch eine naturnahe Aue mit Grünland und begleitenden Auengehölzen sowie Hochstaudenfluren auf.

Aus diesem landschaftlichen Mosaik resultiert ein vielgestaltiges Landschaftsbild mit einem hohen Erlebniswert. Das Gebiet eignet sich daher besonders zur extensiven Naherholung für die angrenzenden Ortslagen von Dorsten und Marl.

24. Rapphoffs Mühlenbach/Erdbach/Barloer Busch

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient dazu, die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale zu sichern.

Im Südosten von Dorsten sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungen auf teils lehmigen, teils sandigen, von Grundwasser beeinflussten Böden charakteristisch für das Landschaftsbild und die ökologische Ausstattung. Größere Wälder südlich der Marler Straße erfüllen für die angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen von Dorsten wesentliche Trenn-, Ausgleichs- und Schutzfunktionen und tragen zur Grundwasseranreicherung, zum Klimaausgleich und zum Immissionsschutz bei.

Reste der Lippeaue nördlich der Marler Straße schließen sich an den nördlichen Bereich dieses Landschaftsschutzgebietes mit ihrer hohen Struktur- und Artenvielfalt an. Wälder und wertvolle Feuchtflächen im Barloer Busch und in der Marler Heide stellen große Teile der Gebietskulisse dar. Struktureiche Bachabschnitte mit Ufergehölzen und Kopfbaumreihen, Altgehölzinseln, Feldgehölzstreifen und artenreiche Feuchtwiesen unterstreichen die hohe Bedeutung dieses Gebietes für den Naturhaushalt und den Arten und Biotopschutz.

Ein vielgestaltiges Landschaftsbild resultiert aus der örtlich guten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen sowie dem Wechsel von Wald und Feld. Der Landschaftsraum ist durch Wegeverbindungen gut erschlossen, so dass der extensive, stillen Erholungseignung und -nutzung dieses Raumes für die stadtnahe

Feierabenderholung Rechnung getragen wird. Beeinträchtigungen dieser Potenziale gehen von der Schüttung der Halde Hürfeld, den großflächigen Gewerbeansiedlungen und der stark frequentierten L 608 aus.

25. Frentroper Mark

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll die vorhandenen positiven Schutzfunktionen für den Naturhaushalt, seinen eigenen Landschaftscharakter sowie die damit verbundenen Erholungspotenziale sichern.

Im Nordwesten von Marl stocken großflächige Kiefernforste auf sandigen Böden, die vom Grundwasser beeinflusst sind. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Siedlungsstrukturen entwickelt, die die ökologischen Funktionen stark in Mitleidenschaft ziehen. Dort sind großflächige Industrieansiedlungen, Haldenschüttbereiche, Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie Freileitungs- und Verkehrsstrassen entstanden. Dennoch sind Ausgleichs-, Schutz- und Pufferfunktionen für das innerstädtische Klima die wertbestimmenden Funktionen dieses Raumes.

Die verbliebenen älteren Eichen- und Erlenbestände, Bestände der Hartholzauwe des ehemaligen Uferverlaufes vom Weiherbach, die vorhandenen Kleingewässer, zahlreiche Gräben mit Röhrichten und Feuchstaudenfluren, feuchte Grünlandflächen, lange Saumbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Gebüschgruppen sind ökologisch bedeutsame Refugien und stellen den Wert des Landschaftsschutzgebietes als Rückzugsraum für die bedrängte Tier- und Pflanzenwelt dar.

Wald und Feld, Acker und Grünland sind eng miteinander verzahnt, angereichert mit Gehölzreihen und -gruppen. Im Norden bildet der Wesel-Datteln-Kanal die nördliche Grenze des Schutzgebietes. Dem Erholungssuchenden bietet sich somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild, der die gute Ausstattung mit Rad- und Wanderwegen als Erholungspotenzial nutzen kann.

26. Rennbach

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen prägen den Freiraum zwischen den Siedlungs- und Gewerbeflächen von Marl und Polsum, der wichtige Ausgleichsfunktionen neben den Aufgaben zur Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung erfüllt. Aber auch als bedeutende Rückzugsräume für die Flora und Fauna leisten Mischwälder, einzelne Eichengehölze, Buchen-Hallenwälder, Feldgehölze, Heckenzüge, Baumreihen und Alleen sowie der Renn- und Deipenbach mit ihren bachbegleitenden Gehölzen, Grünlandflächen und feuchten Brachen wesentliche Beiträge. Selten gewordene, intakte Lebensräume mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften sichern die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die gute Ausstattung mit prägenden Strukturelementen und die enge Verzahnung von Wald- und Feldfluren, Acker und Grünlandflächen sind Ausdruck für eine vielfältige Kulturlandschaft. Darüber hinaus haben Bergsenkungen zu Veränderungen in der Landschaft geführt und besonders wertvolle Lebensräume entstehen lassen, die erhalten werden sollten.

Durch die gute Wegeerschließung ist auch dieser Landschaftsraum besonders für die Naherholung der angrenzenden Siedlungsbereiche von Marl und Polsum bedeutend.

27. Dattelner Haardvorland

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser überwiegend landwirtschaftliche genutzte Raum übernimmt wichtige Aufgaben der Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frisch- und Kaltluftentstehung für den angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächenbereich des nördlichen Ruhrgebietes. Als Übergangsbereich zwischen der Erholungszone der Haard und der Lippetalung kommen dem Landschaftsschutzgebiet wichtige Ausgleichs- und Rückzugsfunktionen zu, die dem Arten- und Biotopschutz förderlich sind.

Naturnahe artenreiche Waldgebiete in den Randzonen der Haard sind die wesentlichen Refugien für den Artenschutz. Die Bachtäler und -auen, insbesondere die anmoorige Talung des Klosterner Mühlenbaches mit seiner Umflut, sind mit ihren Grünlandbereichen, Nasswiesen, offenen Wasserflächen, Quellbereichen, naturnahen Bachläufen, Röhrichtbeständen, Sandbänken und hohen Terrassenkanten mit Steilufem ausgezeichnete Lebensräume für seltene Lebensgemeinschaften wie zum Beispiel für Amphibien, Insekten und Singvögel. Durch wertvolle Einzelstrukturen wie Obstwiesen, Waldparzellen, Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, Bachläufen und Gräben wird dieser wertvolle Rückzugsraum für Flora und Fauna gestärkt. Durch seine örtlich reiche Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen im Wechsel mit einem agrarisch genutzten Gebiet trägt das ebene bis flachwellige Relief zu einem gut strukturierten harmonischen Landschaftsbild bei.

Die Nähe zum Siedlungsraum und die dadurch bedingte gute Erschließung werten diesen Übergangsbereich für die Feierabend- und Wochenenderholung auf.

28. Losheide/Deinebach/Oberwieser Bach

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten.

Dieser Freiraum erstreckt sich vom Dortmund-Ems-Kanal im Westen bis nahe an den Schwarzbach heran und wird im Westen und Osten von Siedlungs- und Gewerbeflächen begrenzt. Ihm kommen daher wichtige Ausgleichs- und Schutzfunktionen zu, die vorrangige Rückzugsfunktionen für gefährdete Arten der Flora und Fauna haben, die zu erhalten und zu schützen sind. Darüber hinaus sind Grundwasseranreicherung und Schadstofffilterung von Natur aus gegeben.

Der landschaftliche Reiz besteht in vielen kleinen strukturierten Biotopen im Wechsel mit großen überwiegend naturnahen Waldbereichen, naturnahen Feldgehölzen, Wallhecken, Gehölzreihen, alten Kopfbäumen für Höhlenbrüter, Ufergehölzen, Gebüschgruppen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen, Tümpel und naturnahen Bachabschnitten.

In diesem ebenen bis mäßig bewegten Gelände wechseln trockene und feuchte Standorte miteinander ab und beleben den kleinräumig bis weitläufig gegliederten

Landschaftsraum. Die gute Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen, Wegen und Freizeiteinrichtungen unterstreicht die hohe Bedeutung dieses Bereiches für die stadtnahe Erholung. In erster Linie ist aber den Belangen des Biotop- und Artenschutz Rechnung zu tragen.

29. Waltroper Lippetal/Dortmunder Rieselfelder / Schwarzbach

Die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes ist notwendig, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Dieses Landschaftsschutzgebiet grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet „Lippeaue“ an und bildet eine Übergangszone zum Naturschutzgebiet mit wichtigen Pufferfunktionen.

Das Gebiet an den Randzonen der Hochterrasse der Lippe und die niederungstypischen Auenbereiche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Klima-, Grundwasser-, Arten- und Biotopschutzfunktionen sind die wertbestimmenden Faktoren für den Schutzgrund dieses Raumes. Dazu gehören Kopfbäume, Hecken, kleine Wälder, Gehölze auf Terrassenkanten, Feucht- und Nasswiesen, großflächige Grünlandbereiche mit Parkcharakter und einer Vielfalt von Landschaftselementen. Aufgrund seiner besonders schützenswerten Artenvielfalt sollte das nur in Randbereichen erschlossene Gebiet zum Schutz des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ von intensiver Erholung frei gehalten bleiben.

Der angrenzende Freiraum am Ballungsraum des Ruhrgebietes wird durch potenzielle Gewerbegebietsplanungen zukünftig stark reduziert. Dieser Raum hat mit seinen wertvollen Sekundärbiotopen wichtige Ausgleichsfunktionen zu erfüllen, daneben sorgt dieses Gebiet für Frisch- und Kaltluftentstehung und filtert Schadstoffe heraus.

Wertbestimmend sind in den Randbereichen naturnahe Waldparzellen, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume, Ufergehölze, Grünlandzwickel, Feuchtflächen mit Verlandungszonen, Gewässer mit Auwaldgehölzen und ausgeprägten Terrassenkanten. Das teilweise noch erhaltene Grabensystem der ehemaligen Rieselfelder mit seinen kleinen Dämmen ergänzt die Lebens- und Rückzugsräume des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ und des Waldgebietes Die Deipe.

Die linearen Gehölzstrukturen an den Obergräben verhindern Bodenabtrag durch Wind. Früher wurde dieses Gebiet als Verrieselungsfläche für Hausabwässer und intensiv als Acker- und Gartenbaufläche genutzt. Reste einer kulturhistorisch wertvollen Landschaft sind noch an den geometrisch angelegten Wegen, Gräben, Dämmen und kleinparzellierten Flächen mit ihren naturnahen Landschaftselementen zu erkennen. Diese sind jedoch durch die überörtlich geplante industrielle Nutzung stark gefährdet. Aufgrund ihrer Lage und guten Ausstattung mit Wegen werden die Dortmunder Rieselfelder und ihre Randbereiche zur Kurzzeit- und Tageserholung von der Waltroper und Dattelner Bevölkerung genutzt.

30. Becklem

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sichern.

Dieser Freiraum hat Grundwasseranreicherungs- und Immissionsschutzfunktionen und ist ein Frischluftentstehungsgebiet für die umliegenden Siedlungs- und Gewerbebereiche der Städte Datteln und Castrop-Rauxel.

Auf guten bis sehr guten Böden ist die Naturausstattung dieses Raumes reichhaltig, der überwiegend von Land- und Forstwirtschaft genutzt wird. Zu den wertvollen Rückzugsräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten zählen alte Feldgehölze, Kopfbäume, Bachläufe, Gräben, Feuchtflächen, Tümpel, Fettwiesen und -weiden. Aufgrund seiner vielfältigen Landschaftsstrukturen und des damit verbundenen Landschaftsbildes und der guten Wegeerschließung ist das Gebiet für die Naherholung besonders wertvoll.

31. Oberwiese/Leveringhausen/Herdicksbach

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes soll die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung erhalten.

Dieser Freiraum befindet sich am nördlichen Rand des Ruhrgebietes und nimmt wesentliche Ausgleichs- und Schutzfunktionen wahr. Von allen Seiten sind Erweiterungen von Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich, die den Wert des Landschaftsschutzgebietes nachhaltig beeinträchtigen können. Auf der Grundlage von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und der hohen Vielfalt und Dichte schutzwürdiger Biotope hat sich ein bedeutender Rückzugsraum für die bedrängte Flora und Fauna entwickelt. Besonders seltene Lebensgemeinschaften mit vom Aussterben bedrohten Arten sowie Höhlenbrütern, Insekten, Amphibien, Fledermäusen und Singvögeln belegen den besonderen Wert dieses Bereiches.

Arten- und strukturreiche Wälder wechseln sich mit feuchten bis frischen Grünlandflächen, die einen parkartigen Charakter vermitteln, ab. Brachflächen, Bruch- und Auwaldbiotope und die umliegenden Feldfluren mit landschaftlichen Strukturelementen sind eng miteinander verzahnt. Dieses Potenzial wird durch lokale Tümpel, ehemalige Bombentrichter, Gräben, Bachläufe, Nasswiesen sowie zahlreiche naturnahe Landschaftselemente ergänzt. Der ständige Wechsel feuchter und trockener Standorte auf ebenem bis leicht welligem, grund- und stauwasserbeeinflusstem Gelände und der durch Bergsenkungen begünstigte hohe Anteil an offenen Wasserflächen begünstigen die Arten- und Strukturvielfalt. Diese beiden Kernzonen der Feuchtgebiete sind als Naturschutzgebiete „Leveringhäuser Teich“ und „Veiinghoff“ besonders geschützt.

Aufgrund des vielfältigen harmonischen Landschaftsbildes sowie der guten Erschließung und Lage wird dieser Raum zur stadtnahen Erholung genutzt, die in besonders schützenswerten Bereichen eine Besucherlenkung erfahren sollte.

32. Brockenscheidt/Elmenhorst

Das Landschaftsschutzgebiet wird ausgewiesen, um die bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Land- und Forstwirtschaft sind typische Nutzungen dieses Freiraums, an den im Norden und Süden Siedlungs- und Gewerbeflächen Waltrops und Dortmund-Brambauers angrenzen. Als unversiegelter Bereich übernimmt das Landschaftsschutzgebiet wichtige Ausgleichsfunktionen und dient der Grundwasseranreicherung, Schadstofffilterung und Frischluftentstehung.

Geprägt wird dieses Gebiet von großen reich strukturierten Buchen-, Eichen- und Mischwaldbeständen, die von naturnahen Bachläufen durchzogen sind. Ausgeprägte Talkanten und Steilufer in Brockenscheidt, eingestreute Grünlandstandorte, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken, Gebüschgruppen sind landschaftstypische Strukturen neben dem Biotopkomplex Schloss Wilbringen, die insgesamt eine hohe Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes als Rückzugsraum für die bedrängte Tier- und Pflanzenwelt belegen.

Naturnahe Landschaftselemente in den weiträumigen Feldfluren auf einem flachwelligen Relief bilden eine gute Ausstattung für ein harmonisches Landschaftsbild. Seine natürliche Ausstattung und Ortsnähe machen diesen Freiraum zu einem wichtigen Areal für die Naherholung und die Feierabenderholung.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 413 - 425

255 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski

Bezirksregierung Münster Münster, den 13.11.2012
- 31.2-2416-01-0198 -

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, Reitzensteinstraße 13 in 45657 Recklinghausen, mit Wirkung vom 12.11.2012 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Wolfgang Rausch zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Torsten Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 425

256 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.11.2012
500-53.0086/12/0101.1

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat am 17.10.2012 einen Antrag auf wesentliche Änderung des Dampferkes-Zweckel, auf dem Grundstück in 45966 Gladbeck Zweckel, Frentroperstraße 74, Flur 140, Flurstück 37 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von schwefelarmen Heizöl S bei reduzierter jährlicher Anlagenbetriebszeit.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peschke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 425 - 426

257 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 13.11.2012
-Dezernat 54-
Az.: 500-0303823-N810/0006.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) für die Errichtung der Abwasseranlagen entlang der Boye.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, hat am 09.07.2012 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung in den Baugruben zur Errichtung der Abwasseranlagen entlang der Boye beantragt. Es handelt sich um eine Vielzahl von Grundwasserentnahmen, die zeitlich versetzt an verschiedenen Orten in den Jahren 2013 bis 2016 vorgenommen werden sollen. Die Fördermenge beträgt mehr als 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 426

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster